

Geschäftsverzeichnismr. 1726
Urteil Nr. 71/2000 vom 14. Juni 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 195 Absatz 3 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 16. Juni 1999 in Sachen F. Akremi, dessen Ausfertigung am 2. Juli 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 195 Absatz 3 des Strafprozeßgesetzbuches, der die Verpflichtung zur Begründung der Strafen, bei denen es sich nicht um den Führerscheinenzug handelt, ausschließt, wenn sie durch das in der Berufungsinstanz entscheidende Strafgericht verhängt werden, und der demzufolge die Rechtsunterworfenen einer unterschiedlichen Regelung unterwirft, je nach dem Rang des Rechtsprechungsorgans, das sie in letzter Instanz aburteilen soll? »

(...)

## IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### B.1.1. Artikel 195 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt:

« Jede Verurteilungsentscheidung gibt die Taten an, für die den Geladenen die Schuld oder Haftung zugewiesen wurde, die Strafe, die zivilrechtlichen Verurteilungen und die angewandte Gesetzesbestimmung.

Das Urteil gibt präzise, aber eventuell kurzgefaßt die Gründe an, die den Richter veranlassen, wenn das Gesetz ihm dazu freie Beurteilung einräumt, diese oder jene Strafe oder Maßnahme zu verhängen. Es rechtfertigt außerdem das Strafmaß für jede verhängte Strafe oder Maßnahme. Wenn es zu einer Geldbuße verurteilt, kann es für die Bestimmung des Betrags dieser Geldbuße die durch den Angeschuldigten angeführten Angaben über seine soziale Lage berücksichtigen.

Der zweite Absatz ist nicht anwendbar, wenn das Gericht in der Berufungsinstanz befindet, außer wenn es den Führerscheinenzug für ein Fahrzeug, ein Luftfahrzeug oder ein Reittier verhängt. »

B.1.2. Die in diese Bestimmung aufgenommene Verpflichtung, die Wahl der verhängten Strafe zu begründen, geht über das allgemeine in Artikel 149 der Verfassung erhobene Erfordernis der Urteilsbegründung hinaus.

B.1.3. Die durch den Kassationshof gestellte Frage bezieht sich auf den dritten Absatz der beanstandeten Bestimmung, insoweit er zwischen den Rechtsunterworfenen dahingehend zu einem Behandlungsunterschied führt, daß die Richter verpflichtet sind, andere Strafen als die des Führerscheinentzugs zu begründen, je nach dem Rechtsprechungsorgan, das befugt ist, über die gegen eine Verurteilung eingelegte Berufung zu befinden.

Kraft Artikel 195 Absatz 3 des Strafprozeßgesetzbuches gilt die Verpflichtung zur Begründung der Strafen nicht für die Strafgerichte, die in der Berufungsinstanz befinden, während sie gemäß Artikel 211 desselben Gesetzbuches, der auf Artikel 195 verweist, wohl für die Appellationshöfe gilt.

B.2. Die Personen, die durch ein Polizeigericht verurteilt wurden und gegen diese Entscheidung beim Strafgericht Berufung einlegen, und die Personen, die durch ein Strafgericht verurteilt wurden und gegen diese Entscheidung beim Appellationshof Berufung einlegen, befinden sich, im Gegensatz zu der Behauptung des Ministerrats, nicht in Situationen, die soweit voneinander entfernt sind, daß sie nicht hinreichend miteinander vergleichbar wären, um die Vereinbarkeit des beanstandeten Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu untersuchen.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Der dritte Absatz von Artikel 195 wurde gerechtfertigt durch die Tatsache, daß die Polizeigerichte «im allgemeinen weniger schwere Strafen verhängen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1982-1983, Nr. 668/1, S. 7), durch die Tatsache, daß «die Rechtsuchenden die Übertretungen, die geahndet werden, besser kennen» (ebenda, Nr. 668/3, S. 2), und durch die Sorge, «einer schnellen Abwicklung von Polizeirechtssachen nicht im Wege zu stehen» (*Parl. Dok.*, Senat, 1986-1987, Nr. 383-2, S. 2). Aus den Vorarbeiten wird außerdem ersichtlich, daß der hauptsächliche Einwand hinsichtlich des Entwurfs - nämlich daß die vorgeschlagene Maßnahme den gerichtlichen Rückstand noch vergrößern würde - abgewiesen worden ist, «mit Ausnahme der Verurteilungen durch die Polizeigerichte, die im Prinzip weniger schwer sind und häufig wiederkehren» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 508/3, S. 2).

Übrigens hat der Gesetzgeber im Lichte des Zusammenhangs zwischen der Verpflichtung zur Begründung und dem Ernst der Strafen, die verhängt werden können, die Verpflichtung zur Begründung ausgedehnt auf die Polizeigerichte und die Strafgerichte, die in der Berufungsinstanz befinden, wenn sie einen Führerscheinenzug erlassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1982-1983, Nr. 668/1, S. 8, und *Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 508/2 und Nr. 508/3, S. 2).

Indem der Gesetzgeber die Strafgerichte, die in erster Instanz befinden, und die Appellationshöfe verpflichtete, eine ausgedehntere und deutlichere Begründung zu geben als jene, die früher ausreichend war, wollte er u.a. das Risiko der Willkür, das sich durch die Individualisierung und die Diversifikation der Strafen ergeben hatte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1982-1983, Nr. 668/1, S. 1), vermeiden, die Durchführung der Strafen vereinfachen und die Kohärenz in der Anwendung des Rechts erhöhen (ebenda, SS. 5 und 6). Im Lichte dieser Zielsetzungen konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise eine einfach anzuwendende Regel annehmen wollen, unter Berücksichtigung einerseits der Anzahl und des Ernstes der Verurteilungen, die durch die verschiedenen Rechtsprechungsorgane erlassen werden können, und andererseits der mehr oder weniger ausgedehnten Möglichkeiten für sie, die Strafen zu individualisieren.

B.5. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 195 Absatz 3 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2000.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

(gez.) B. Renauld

(gez.) M. Melchior